



Nebenbestimmungen zum Förderbescheid

(Stand: 06.07.2023)

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.
- 1.2 Die Gesamthöhe der im Gesamtkosten- und Finanzierungsplan bezeichneten Ausgaben ist verbindlich. Überschreitungen können nur bei entsprechenden Mehreinnahmen des Begünstigten anerkannt werden. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendungssumme anteilig.
- 1.3 Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Gesamtdurchführung des Projekts darf nicht an Dritte übertragen werden, vielmehr ist der Zuwendungsempfänger zur Durchführung des Projektes grundsätzlich selbst verpflichtet. Soweit im Projektantrag dargestellt, dürfen lediglich Teilleistungen des Projektes an Dritte vergeben werden. Im Übrigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebers.

2. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 2.1 Der Begünstigte muss darauf einwirken, dass Güter, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, von allen Projektpartnerinnen und -partnern sorgfältig behandelt und vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig darüber verfügt wird.
- 2.2 Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschaffte Güter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Zuwendungsgeberin wahlweise unter Abwägung der Interessenlagen der Stadt Fürth und des Begünstigten die Abgeltung des Zeitwertes oder die Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses verlangen.

3. Pflichten des Begünstigten

- 3.1 Der Begünstigte hat dem Nachhaltigkeitsbüro der Stadt Fürth unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
 - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,
 - sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
 - sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,

- sich eine Ermäßigung der Gesamtkosten abzeichnet,
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- beabsichtigt wird, die inhaltliche Konzeption zu ändern oder inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

3.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, zu viel gezahlte Mittel unmittelbar, unaufgefordert und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

4. Nachweis der Verwendung

4.1 Der Begünstigte hat der Stadt Fürth (vertreten durch das Nachhaltigkeitsbüro) bis zu dem im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis auf dem Vordruck der Zuwendungsgeberin vorzulegen. Der Vordruck des Verwendungsnachweis stellt die Stadt Fürth dem Begünstigten in geeigneter Form zur Verfügung.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Für die Prüfung notwendige Unterlagen, z. B. eine Honoraraufschlüsselung, Geschäfts-, Abschluss-, Prüfungsberichte und Veröffentlichungen, können darüber hinaus angefordert werden.

4.2 Sachbericht

Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg (insbesondere bezogen auf die im Zuwendungsantrag formulierten Ziele) nachvollziehbar und prüfbar darzustellen.

4.3 Zahlenmäßiger Nachweis

Aus dem zahlenmäßigen Nachweis für das geförderte Projekt muss ersichtlich sein, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind. Der zahlenmäßige Nachweis muss beinhalten:

- eine zahlenmäßige Aufstellung gemäß Gesamtkosten- und Finanzierungsplan („Zahlenmäßiger Nachweis Soll-Ist-Vergleich“),
- eine Einzelaufstellung der Zahlungsvorgänge (Belegliste) sowie
- die Belegkopien der Einnahmen und Ausgaben.

4.4 Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum.

4.5 Der Begünstigte hat die Originalbelege der Einnahmen und Ausgaben, sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen nach Ablauf des Jahres, in das der Bewilligungszeitraum abschließend fällt, noch mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch revisionssichere Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Bei Belegen aus den jeweiligen Partnerländern sind stichwortartige Übersetzungen beizufügen. Ausgaben in fremder Währung werden grundsätzlich zu dem Kurs abgerechnet, der sich aus den entsprechenden Devisenankaufsbelegen ergibt, die den Abrechnungen zugrunde zu legen sind. Fehlt ein derartiger Beleg und ist eine einvernehmliche Festlegung des anzuwendenden Umtauschkurses nicht möglich, legt die Zuwendungsgeberin den Umtauschkurs fest.

Die Buchführung des Zuwendungsempfängers über die Einnahmen und Ausgaben, die das geförderte Projekt betreffen, sind nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens einzurichten und die Einrichtung ist auf Nachfrage nachzuweisen.

5. Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis wird durch die Stadt Fürth geprüft. Die Stadt Fürth ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung auch durch Einsicht in Bücher und Belege des Begünstigten zu prüfen sowie Prüfungen vor Ort durchzuführen. Der Begünstigte ist verpflichtet, die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung durch Einsichtnahme in Bücher und Belege zu ermöglichen.

6. Aufhebungsvorbehalt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

6.1 Die Zuwendungsgeberin behält sich die Aufhebung des Bewilligungsbescheids für die Fälle vor, dass

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
- die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten),
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- der Verwendungsnachweis unrichtige Angaben enthält,
- der Begünstigte nicht die Einhaltung bestehender restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) beachtet, oder
- der Begünstigte seine Eignung für den Erhalt von Fördermitteln verliert (z. B. bei Straftaten, Beleidigungen, ...).

6.2 Der Zuwendungsbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG insbesondere auch widerrufen werden, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der Begünstigte Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten bzw. gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 3) nicht rechtzeitig nachkommt.

6.3 Die Zuwendung ist (ggf. anteilig) zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach den Vorschriften des BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden, oder sonst unwirksam geworden ist.

6.4 Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.